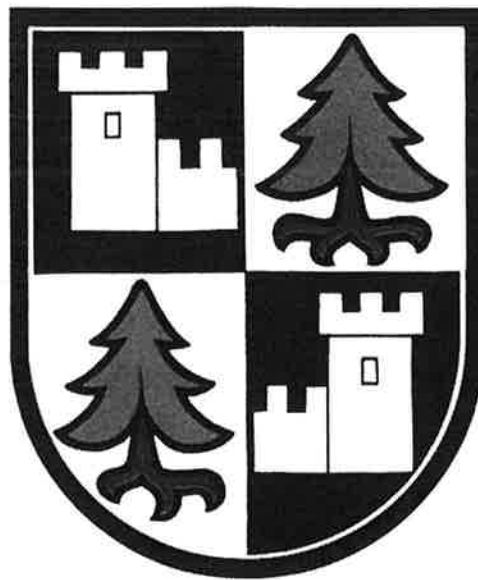


Wasserversorgungsreglement und Wasserversordnungsverordnung

der

Wasserversorgungs-
genossenschaft
Unterlangenegg (WGU)



Massgebend für das Versorgungsgebiet der
Einwohnergemeinde Unterlangenegg

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WW	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg (WGU) folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.

² Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

II. Pflichten der Wasserversorgung

Art. 2

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Art. 3

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Art. 4

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Art. 5

Generelle Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgung erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 6

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 7

Wasserabgabe a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
- b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

Art. 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Art. 9

c Einschränkung

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a. bei Wasserknappheit;
- b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c. bei Betriebsstörungen;
- d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

² Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Art. 10

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 11

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 12

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Art. 13

Meldepflicht

Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- c. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren

Art. 14

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
- c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- e. die Erhöhung der LU sowie die Vergrösserung des uR;
- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
- i. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.

² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 15

Abtrennung

¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Art. 16

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Art. 17

Mängel an privaten Anlagen

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Art. 18

Anpassung der Hausinstallationen

Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 19

Öffentliche Anlagen
a Wasserversorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 20

b Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 21

c Absperrschieber
Hausanschlussleitung

¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.

³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

Art. 22

d Wasserzähler

¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Die Wasserversorgung installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Der Mietpreis für den Wasserzähler ist in der Verordnung aufgeführt.

Art. 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Art. 24

¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf den Durchschnitt der letzten zwei Jahren abgestellt.

Art. 25

Private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 26

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Wasserversorgung beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Art. 27

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

V. Technische Vorschriften

Art. 28

Technische Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die

jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Art. 29

Installationsberechtigung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Art. 30

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 31

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

VI. Finanzierung

Art. 32

Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich mit

- a. einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Exekutive der Wasserversorgung in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage pro LU CHF 150.--

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU.

Art. 34

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach LU berechnet. Sie beträgt CHF 25.-- pro LU.

Art. 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Art. 36

Wiederkehrende Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der LU und des uR erhoben.

² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.

b Verbrauchsgebühr

³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

⁴ Die wiederkehrende Löschgebühr ist in der Grundgebühr enthalten.

Art. 37

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³.

² Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser werden eine Grundgebühr.

Art. 38

Weitere Gebühren

¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
- c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach Aufwand.

Art. 39

Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit

- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
- Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Art. 40

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

⁴ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

Art. 41

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 42

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist Executive. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist die Verwaltung zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Exekutive der Wasserversorgung mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.-- erhoben.

² Die Wasserversorgung eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.

Art. 44

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 46

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 45 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 47

Anpassung

Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Das vorliegende «Wasserversorgungsreglement Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg» wurde an der Generalversammlung vom 30. April 2026 genehmigt.

Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg

Der Präsident



Erich Imhof

Die Sekretärin:



Isabel Fahrni

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 26. März 2026 bis 29. April 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) am Sitz der Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg und der Gemeindeverwaltung Unterlangenegg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 13 vom 26. März 2026 und Nr. 14. Vom 2. April 2026 bekannt.

Unterlangenegg, 30. Juni.2026

Der Gemeindeschreiber



Hans Tschanz

Das Reglement und die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger vom 7. Mai 2026 und 15. Mai 2026 publiziert.

Wasserversorgungsverordnung der Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg

Die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg beschliesst gestützt auf Artikel 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 30. April 2026 folgende Vorordnung:

Art. 1

Wiederkehrende Grundgebühr

¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt CHF. 250.-- pro Wasseruhr (inkl. Löschgebühr). Für jede weitere Wohnung auf derselben Wasseruhr ist eine Grundgebühr von CHF 100.-- fällig.

Die Miete für den Wasserzähler beträgt pro Jahr CHF. 10. --

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.20/m³.

Wiederkehrende Löschgebühr

³ Die wiederkehrende Löschgebühr ist in der Grundgebühr von CHF 250.-- enthalten. Es werden keine weiteren wiederkehrenden Löschgebühren erhoben.

Art. 2

Bezüge über mobilen Wasserzähler

Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.--/m³. Die Miete der Wasseruhr beträgt pauschal CHF 50.--

Art. 3

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 200.-- erhoben.

Art. 4

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils auf Mitte Jahr fällig. Auf Ende Jahr wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende «Wasserversorgungsverordnung Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg» wurde an der Generalversammlung vom 30. April 2026 genehmigt.

Der Präsident

Erich Imhof

Die Sekretärin:

Isabel Fahrni

Auflagezeugnis

Diese Verordnung und die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss in den amtlichen Anzeigern vom 7. Mai 2026 und 15. Mai 2026 publiziert.